



Eidgenössisches Politisches Departement
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Integrationsbureau

Département politique fédéral
Département fédéral de l'économie publique

Bureau de l'intégration

Bern, den 9. Mai 1977

777.343.1 - B/rs

A k t e n n o t i z

Kopie: Eidg. Versicherungsamt
Herrn Dir. Streit
Herrn Dir. Zoelly
Herrn Hübscher
Verband Schweiz. Versicherungsgesellschaften
Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD
Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
J, So, Bd, Gi

Direktversicherung (ohne Leben);
Verhandlungen CH/EWG: Drittlandstatut

Wie anlässlich der internen Sitzung vom 18.3.77 vereinbart^{*)}, hat am 30.3.77 in Brüssel auf schweizerischen Wunsch ad hoc eine Aussprache mit unsern Verhandlungspartnern stattgefunden, um das Problem der Nicht-Anwendung des Drittlandstatuts schon vor Inkrafttreten der abkommensbedingten Gesetzgebung einer Lösung näher zu bringen. Die schweizerische Delegation bestand aus den Herren Blankart (IB), Humbel (EVA), v. Graffenried (Mission) und Zoelly (VSV); jene der Kommission aus den Herren Hutton (GD XV), Imbert (GD XV), Stüben (GD XV) und Séché (Rechtsdienst). Im Einvernehmen mit Dr. Humbel ist die ist die Aussprache wie folgt zusammenzufassen:

1 Allgemeine Problemstellung

Die schweiz. Delegation stellt fest, dass von Ende Juli 1977 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der abkommensbedingten internen

^{*)} s. Notiz Baldi vom 21.3.77, Pt. 1

Rechtsvorschriften die Mitgliedstaaten gemäss Richtlinie verpflichtet wären, das diskriminierende Drittlandstatut auf Agenturen und Zweigniederlassungen schweizerischer Unternehmen anzuwenden. Dies würde die Gefahr eröffnen, im die technischen Rückstellungen betreffenden Vorschriftenbereich diskriminiert zu werden und vornehmlich die Notwendigkeit bedingen, für relativ kurze Zeit bis zum Inkrafttreten der genannten Rechtsvorschriften Aktiva in der Gemeinschaft zu lokalisieren, was vor allem in Bezug auf die Immobilien wenig sinnvoll wäre. [Dazu kommt das Kursrisiko, das mit der Anlageverpflichtung von Werten in gewissen EG-Währungen verbunden ist, ein Argument, das an der Sitzung nicht genannt werden konnte.] Wohl hat die EG-Kommission am 29. Juni 1976 ein Schreiben an die Mitgliedstaaten gerichtet, diese auffordernd, gegenüber den schweizerischen Unternehmen den Status quo aufrechtzuerhalten. Allein, die juristischen Grundlagen dieses Status verschwinden, soweit sie überhaupt bestanden haben, auf Grund der KR langsam aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Der schweizerische Wunsch zielt somit allgemein darauf, dass gegenüber den betroffenen Unternehmen nichts vorgekehrt wird, was auf Grund des Abkommens wieder rückgängig gemacht werden müsste. Konkret geht es mitunter darum, die Lokalisationspflicht jener Werte, die nicht zur Bedeckung der technischen Rückstellungen in Anspruch genommen werden, zu vermeiden. Praktische Probleme stellen sich heute schon in Belgien, der BRD, Dänemark und Irland.

Im Verlauf des Gesprächs werden folgende Problemstufen herausgeschält:

2 Technische Rückstellungen

21 Diskriminationen hinsichtlich der Bestimmung der zugelassenen Werte

Da gemäss Art. 24, Abs. 2 KR hinsichtlich der Berechnung der technischen Rückstellungen sowie der Bestimmung und Bewertung der diesbezüglichen Aktiva das Recht der Mitgliedstaaten massgebend bleibt, ist in diesem Bereich potentiell der Diskrimination freie Bahn geöffnet. So werden z.B. in der BRD zu einem gewissen Prozentsatz Immobilien zur Bedeckung der technischen Rückstellun-

gen zugelassen, bei ausländischen Gesellschaften aber nur Wohnhäuser. Im Klartext heisst das, dass bei letzteren das Verwaltungsgebäude nicht an die genannte Bedeckung angerechnet wird. Ist eine solche Bestimmung an sich schon fragwürdig, so wird sie es vollends für schweizerische Gesellschaften, die u.U. gezwungen würden, Bürohäuser (in der jetzigen Konjunkturlage!) abzustossen und Wohnhäuser zu erwerben, um bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der abkommensbedingten Gesetzgebung den innerstaatlichen Vorschriften zu entsprechen.

Die Kommission teilt die schweizerische Auffassung und bittet uns, ihr eine Aufstellung solcher diskriminierender Verwaltungsvorschriften zukommen zu lassen. Sie ist der Ansicht, dass vor allem jene Fälle, die eine gewisse "irreversibilité dans l'investissement" beinhalten, vermieden werden sollten. Nichts hindere die Mitgliedstaaten, die einzelnen Drittstaaten unterschiedlich zu behandeln, d.h. der Schweiz vorübergehend eine Besserstellung einzuräumen, indem sie sie den andern Mitgliedstaaten jetzt schon assimiliert.

22 Lockerungen hinsichtlich Kongruenz und Belegenheit

Gemäss Art. 15, Ziff. 2, Abs. 1 KR können die Mitgliedstaaten für die EG-Gesellschaften Erleichterungen hinsichtlich der Kongruenz und Belegenheit erlassen, eine Möglichkeit, über die sie hinsichtlich der ausländischen Gesellschaften nicht verfügen (s. Art. 24 KR). M.a.W. schreibt die Richtlinie eine Diskrimination nur für den Fall vor, dass solch eine Erleichterung gemäss innerstaatlichem Recht überhaupt vorgesehen ist, was vermutlich für Belgien, Grossbritannien und die Niederlande zutreffen dürfte. Diese Staaten könnten vermutlich dazu gebracht werden, die selben Erleichterungen auch der Schweiz zu gewähren, doch muss man sich bewusst sein, dass sie damit die KR ab 24. Juli 1977 verletzen würden, letzteres gemäss Art. 32.

3 Solvabilitätsspanne

Hinsichtlich der freien Mittel besteht für Agenturen und Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen ab 24.7.78 die diskriminierende Verpflichtung, im Tätigkeitsland über einen Mindestgarantiefonds gemäss Art. 25, Abs. 2 KR zu verfügen und hiervon einen Viertel als Kautions zu hinterlegen, dies gemäss Art. 23, Abs. 2, lit. e und Art. 26, Abs. 1, lit. b und c KR. Zudem muss der den Garantiefonds eines Drittlandunternehmens übersteigende Betrag der Solvabilitätsspanne gemäss Art. 25, Abs. 3 KR innerhalb der EG belegen sein.

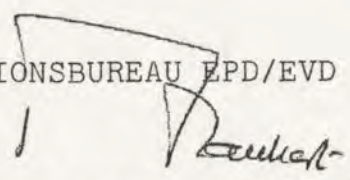
Da eine stillschweigende Anerkennung nicht-lokalisierter und nicht-zertifizierter Solvabilitätswerte aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gangbar ist, verbleibt nur die Möglichkeit des Status quo (d.h. gegebenenfalls der Kautionen). Eventuell könnte durch Beschluss des Rates erreicht werden, Art. 30, Abs. 2, lit. a auf die Agenturen und Zweigniederlassungen schweizerischer Unternehmen analog anzuwenden.

4 Schlussfolgerungen

Die EG-Delegation zeigt ein weitgehendes Verständnis für unser Anliegen, vor allem was die Immobilien betrifft. Sie hat eine Präferenz für die Aufrechterhaltung des Status quo, ist aber bereit, im Falle der Unmöglichkeit dieser Lösung dem Rat eine nur die Schweiz betreffende Abänderung der Richtlinie, d.h. die Verlängerung der in ihr genannten Fristen, zu beantragen. Für Mitgliedstaaten, die bisher über eine nur rudimentäre Aufsicht verfügten, könnte dies indessen Schwierigkeiten wettbewerbspolitischer Art mit sich bringen; denn eine solche Regelung würde u.U. eine Besserstellung der schweizerischen gegenüber den EG-Unternehmen zur Folge haben, was einem gemeinschaftlichen Dogma widerspräche (vgl. z.B. Art. 32 KR).

Die schweizerische Delegation stellt der EG-Delegation ein diesbezügliches Memorandum in Aussicht. Dieses wird z.Z. vorbereitet.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD


(Franz Blankart)